

## Synopsis

## Teilrevision AVAHG

Geltendes Recht	Entwurf GSD Vernehmlassung
	<p><b>Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 3</b> Regionale Arbeitsvermittlungszentren</p> <p><sup>1</sup> Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sorgen für die Wiedereingliederung der Arbeitslosen und die Besetzung offener Stellen. Sie stehen zu diesem Zweck in engem Kontakt mit der Arbeitgeberschaft.</p>	<p><sup>1bis</sup> Sie sind zuständig für die Bearbeitung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes. Sie prüfen die Anmeldung auf Vollständigkeit. Sie dürfen mittels Abrufverfahren Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>1</sup> beschaffen, um den Wohnort der versicherten Personen zu überprüfen. Sie nehmen die für die Datenerhebung für die Bezugsberechtigung erforderlichen Formulare entgegen und leiten diese an die zuständige Arbeitslosenkasse weiter.</p>

<sup>1</sup> SRL-Nr. [25](#)

Geltendes Recht	Entwurf GSD Vernehmlassung
<p><sup>2</sup> Sie führen mit den Arbeitslosen im Sinn einer Standortbestimmung Beratungs- und Vermittlungsgespräche durch und leisten Bewerbungshilfe. Sie arbeiten dabei namentlich mit der zuständigen Arbeitslosenkasse, den für die Berufsbildung und die Weiterbildung zuständigen Stellen, der Invalidenversicherung, den Sozialämtern und anderen Sozialeinrichtungen sowie Vertrauensärzten zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Als Informations- und Koordinationsstellen für die Beratung, Betreuung, Beschäftigung, Weiterbildung und Vermittlung weisen sie die Arbeitslosen nach der Standortbestimmung wenn nötig an die zuständigen Stellen und Einrichtungen oder an die privaten Stellenvermittlungen, mit denen Verträge über die Zusammenarbeit bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums angegliedert. Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums kann ihnen Aufgaben im Bereich der Arbeitslosenkasse, des Arbeitsmarktes und der Gemeindearbeitsämter übertragen.</p>	
<p><b>§ 5</b> Arbeitsämter der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Zuständige Amtsstellen im Sinn von Artikel 20 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (AVIV)<sup>1</sup> sind die Arbeitsämter der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.</p> <p><sup>3</sup> Die Arbeitsämter der Gemeinden informieren im Rahmen von Artikel 125 AVIV das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum und die zuständige Arbeitslosenkasse über alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind.</p>	<p><b>§ 5 aufgehoben</b></p>

<sup>1</sup> SR [837.02](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Entwurf GSD Vernehmlassung
<p><sup>4</sup> Die Arbeitsämter der Gemeinden melden ihnen bekannte offene Stellen dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zur Aufnahme in das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik.</p>	
<p><b>§ 6</b> Tripartite Kommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die tripartite Kommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.</p> <p><sup>2</sup> Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen und der kommunalen Arbeitsmarktbehörden zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Die kantonale Arbeitslosenkasse ist mit beratender Stimme durch ein Mitglied vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Die tripartite Kommission hat die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Der Regierungsrat erlässt für die Kommission ein Geschäftsreglement. Er kann ihr darin weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p><sup>2</sup> Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen <u>Arbeitsmarktbehörden</u> und der kommunalen <u>Arbeitsmarktbehörden</u> <u>Vertreterinnen und Vertreter</u> zusammen.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Artikel 19 des Bundesgesetzes genannten Feiertagen besteht ein Entschädigungsanspruch an folgenden Feiertagen: Karfreitag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Stefanstag.</p>	<p><b>§ 7 aufgehoben</b></p>
<p><b>§ 16</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Einspracheentscheide sind innert 30 Tagen beim Kantonsgericht<sup>1</sup> mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. <u>Bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist die kantonale Amtsstelle Einspracheinstanz.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf GSD Vernehmlassung
	<p><b>§ 17a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Einspracheverfahren betreffend Verfügungen, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen wurden, werden von der kantonalen Amtstelle entschieden.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Der Präsident: ...</p> <p>Der Staatsschreiber: ...</p>

<sup>1</sup> Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.